



BUNDESVERBAND DER AUTOSCHILDERFIRMEN UND FAHRZEUGDIENSTLEISTER e.V.

BAF • Fritz-Vomfelde-Str. 34 • 40547 Düsseldorf

vorab per E-Mail: ref-stv21@bmdv.bund.de

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Frau [REDACTED]
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Es schreibt Ihnen:

[REDACTED]
Kurfürstendamm 57
10707 Berlin

Telefon: 030 319 91 81 - 0

Fax: 030 319 91 81 - 29

E-Mail: [REDACTED]

Internet: www.baf-online.de

Ihre Zeichen
StV21/7362.2/2-06

Ihre Nachricht vom
16.06.2022

Unsere Zeichen
BAF_015.18

Datum
26.07.2022

**Verordnung zum Neuerlass der FZVO und zur Änderung weiterer Vorschriften
Referentenentwurf vom 15.06.2022**

Ihre E-Mail vom 16.06.2022 (Anhörung der Verbände)

Stellungnahme Bundesverband der Autoschilderfirmen und Fahrzeugdienstleister e. v. (BAF)

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

wir bedanken uns für die Fristerstreckung bis zum 29.07.2022 und für die Zusendung des Referentenentwurfs. Wir nehmen für unsere Mitglieder wie folgt Stellung:

1. § 7 „Tageszulassungen“, § 31 „Sofortige Inbetriebnahme“

Die Einführung einer Tageszulassung ohne Abstempeln der Kennzeichen und die damit verbundene Möglichkeit, ohne Stempelplaketten oder Plakettenträger für einen Tag am Straßenverkehr mit anschließender antragsloser Außerbetriebsetzung teilzunehmen (Abs. 2 und 4), überzeugt nicht.

Durch den Wegfall des Abstempeln des Kennzeichens wird auf ein Sicherheitsmerkmal verzichtet, mit dem die ordnungsgemäße Zulassung eines Fahrzeuges nachgewiesen werden kann. Hierdurch wird die Missbrauchsgefahr erhöht, da im fließenden Straßenverkehr nicht mehr erkennbar ist, ob die auf einen Tag begrenzte Inbetriebsetzung nicht schon längst abgelaufen ist.

Diese Bedenken bestehen auch beim „Sofortigen Losfahren“, bei dem die Inbetriebnahme auf 10 Tage begrenzt ist und das Fahrzeug ohne Plaketten oder Plakettenträger im Straßenverkehr bewegt werden kann. Auch dieser Zeitraum ist nicht kontrollierbar.

Wir können nicht erkennen, dass vor allem bei Automobilherstellern und Fahrzeughändlern ein dringendes Bedürfnis an der Aufnahme einer Tageszulassung in der FZV bestehen soll. Nach unserem Dafürhalten wird hierdurch nur die Statistik von Neuzulassungen erhöht und die Händler erhalten zusätzliche Prämien vom Automobilhersteller. Dies kann unseres Erachtens die Einführung eines neuen Zulassungsverfahrens nicht rechtfertigen.

2. §§ 33 ff „Großkundenschnittstelle“

Wir begrüßen es, dass mit der Gesetzesänderung juristische Personen und gewerbliche Dienstleister mit Privatpersonen gleichgestellt werden sollen. Leider bleiben im Referentenentwurf einige Fragen offen, welche im laufenden Gesetzgebungsverfahren beantwortet werden sollten:

- a) Es ist nicht klar erkennbar, woran die Anzahl von 500 Zulassungen für die Teilnahme an der Großkundenschnittstelle gemessen wird. Handelt es sich bei den 500 Zulassungen
 - um Vorgänge auf eigenen Namen
 - oder um 500 Vorgänge, die man als Bevollmächtigter für Dritte bei den unterschiedlichen Zulassungsbehörden in Deutschland
 - online
 - oder zur manuellen Abarbeitung beauftragt?

- b) Zählen für die turnusmäßige Überprüfung ausschließlich i-Kfz Vorgänge?

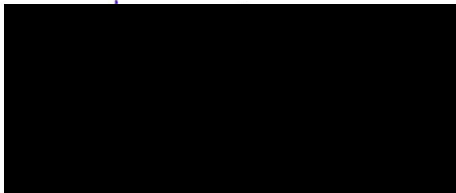
- c) Fällt die Antragsgebühr nur einmal pro Großkunde an - unabhängig von der Anzahl seiner Filialen und der Zulassungsbehörden, mit denen er kooperiert?

Es ist im Interesse unserer Mitglieder, dass die Stellung als Dienstleister im Zulassungswesen rechtlich geklärt wird und wir als Bevollmächtigte keine Nachteile zu Privatpersonen im Verfahren erleiden.

Die eindeutige Beantwortung unserer hier gestellten Fragen begünstigt die einheitliche Gesetzesanwendung und verhindert eine unterschiedliche Vorgehensweise bei verschiedenen Zulassungsbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der Autoschilderfirmen und Fahrzeugdienstleister e. V.



Rechtsanwalt/Justiziarat

Vorstand:

M. von der Heyden
Hagen
Tel. 02331 901818
Mobil 0171 4245813
mvdh@baf-online.de

A. Schwab
Ingolstadt
Tel. 0841 623360
Mobil 0171 6328328
schwab@baf-online.de

C. Körber
Kirchlengern
Tel. 05223 983556
Mobil 0177 6814369
koerber@baf-online.de

J. Schäfer
Heppenheim
Tel. 06252 79090
Mobil 0176 19790999
schaefer@baf-online.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Herford	IBAN	DE65 4945 0120 0100 0699 62	BIC WLAHDE44XXX
Postbank Berlin	IBAN	DE63 1001 0010 0191 7171 05	BIC PBKDEFFXXX